

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 2

Rubrik: Administrative Weisungen : des Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Weisungen

des Oberkriegskommissariates

Nr. 1

gültig ab 1. Januar 1962

Rechnungswesen

1. Rechnungsführung

1.1 *Vorschussmandate*

Jeder Inhaber eines Vorschussmandatheftes stellt eine besondere Rechnungsstelle dar. Er ist also «rechnungsmässig» nicht einem andern Rechnungsführer unterstellt.

Jede Einheit, welche von einem übergeordneten Rechnungsführer Vorschüsse erhält, ist «rechnungsmässig» diesem Rechnungsführer unterstellt.

Die mit Postcheckbordereaux geleisteten Zahlungen werden der gleichen Rechnungsstelle belastet, welche Vorschussmandate verwendet. Somit ergibt sich folgende «rechnungsmässige» Unterstellung:

Beispiele:

Stab, Einheit:	rechnungsmässig unterstellt bei:
Stab. Inf. Rgt. 19	Stab Inf. Rgt. 19
Stabskp. Inf. Rgt. 19, Na. Kp. 19	} Stab Inf. Bat. 19
Gren. Kp. 19, Flab. Kp. 19, Pzaw. Kp. 19	
Stab Füs. Bat. 41	Stab Füs. Bat. 41
Füs. Stabskp 41	} Stab Füs. Bat. 41
Füs. Kp. I-III / 41	
Sch. Füs. Kp. IV / 41	
Ns. Kp. 47	Ns. Kp. 47

Diese Ordnung ist von der administrativen Unterstellung unabhängig.

1.2 *Anlage von Geldern der Truppen- und Hilfskassen*

Diejenigen Stäbe und Einheiten, welche die Gelder der Truppen- und Hilfskassen beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zinstragend anlegen wollen, haben bei dieser Stelle Weisungen für das weitere Vorgehen einzuholen.

1.3 *Verrechnungssteuer*

1.31 Stäbe und Einheiten, welche einen Wiederholungskurs (Ergänzungskurs) bestehen, haben sich die auf das vorangegangene Jahr oder die vorangegangenen Jahre entfallenden Verrechnungssteuerabzüge durch Gutschrift aus der Dienstkasse (Ausgaben) an die Truppen- bzw. Hilfskasse (Einnahmen) rückzuvergüten. Als Ausgabenbeleg für die Dienstkasse ist die von der Bank auszustellende Quittung für die erhobene Verrechnungssteuer zu verwenden. Die Rückvergütung für Verrechnungssteuerabzüge früherer Jahre darf auf diesem Wege nur vorgenommen werden, sofern nicht bereits die Rückerstattung (Formular R 25) durch die Eidgenössische Steuerverwaltung erfolgte oder von der Truppe verlangt worden ist. Stäbe und Einheiten, die Wiederholungskurse leisten, werden daher inskünftig die Gutschriften alljährlich vornehmen während diejenigen, die Ergänzungskurse absolvieren, jeweils die Gutschriften auch für die Jahre nachholen, in denen sie nicht einrückungspflichtig waren. Das Oberkriegskommissariat stellt für diese Stäbe und Einheiten einen Gesamtantrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

1.32 Stäbe und Einheiten, welche nicht in den Dienst treten, verlangen die Rückerstattung der geltend zu machenden Verrechnungssteuerabzüge mittels Formular R 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Ansprüche aus 2 oder 3 Jahren können in einem Antrag zusammengefasst werden. Das Oberkriegskommissariat leistet keine Verrechnungssteuer-rückerstattung an Stäbe und Einheiten, die sich nicht im Dienst befinden.

1.33 Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verjährt nach Ablauf von 3 Jahren (Artikel 7bis des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer).

1.4 *Beiträge für Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner und Familienausgleichskassen*

Mit dem 1. Januar 1960 sind das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IV) und das Bundesgesetz vom 6. März 1959 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner (EO) in Kraft getreten. Beide Gesetze sehen zur Finanzierung unter anderem Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Die Beiträge an die IV und die EO werden als prozentuale Zuschläge zum AHV-Beitrag erhoben. Sie betragen je ein Zehntel des AHV-Beitrages. Der Abzug erfolgt bei der Lohnzahlung, und zwar für die AHV, die IV und EO in einem Betrage gesamthaft mit 2,4 Prozent. Demzufolge sind bei Lohnzahlungen durch die Truppenrechnungsführer 2,4 Prozent in Abzug zu bringen.

Für die von den Schulen angestellten Unteroffiziersputzer sind den AHV-Ausgleichskassen neben den Beiträgen für die AHV, IV und EO auch die Beiträge für die Familienausgleichskassen zu entrichten.

Die Ansätze sind bei den zuständigen Ausgleichskassen zu erfragen.

Verpflegung

2. Verpflegungsberechtigung

2.1 *Allgemeines*

Die beste Verpflegung nützt nichts, wenn dem Wehrmann nicht genügend Zeit und Ruhe für die Einnahme der Mahlzeiten eingeräumt wird. Die Kommandanten müssen dafür sorgen, dass sich der Fassungsdienst ruhig und rasch abwickelt. Die Mannschaft muss in aller Ruhe essen können und ist während des Essens nicht mit dienstlichen Obliegenheiten zu behelligen.

Die Höhe des Verpflegungskredites gestattet es, die Mahlzeiten qualitativ und quantitativ so zu gestalten, dass der Wehrmann genügend gesättigt ist und nicht aus eigenen Mitteln für seine Verpflegung zulegen muss.

Die militärische Tagesportion ist so zu bemessen, dass sie auch für strenge Dienstzeiten genügt. Mit der Bewilligung von Verpflegungszulagen wird deshalb in Zukunft zurückgehalten. Andererseits ist es Pflicht der Truppe, die Tagesportion nicht voll auszuschöpfen, wenn es nicht nötig ist.

2.2 *Verpflegungskredit*

Die Verpflegungsberechtigung bleibt als Ganzes gesehen wie bisher unverändert. Nur im Abrechnungsverfahren tritt eine Änderung ein, indem nicht mehr nach Portionen und Geld, sondern nur noch in Form eines Verpflegungskredites abzurechnen ist. Die Vorschriften für den Verpflegungsdienst I (Truppenhaushalt) sowie die OKK-Richtpreise und Waffenplatzpreise sind genau einzuhalten. Es wird verzichtet, für Brot, Kuhfleisch, Käse und Butter einen Minimalverbrauch festzusetzen, da bei zweckmässiger Verpflegung der bisherige Verbrauch dieser Verpflegungsmittel gewährleistet ist. Sollten sich abnormale Verbrauchsziffern ergeben, behält sich das Oberkriegskommissariat vor, für gewisse Verpflegungsartikel einen Minimalverbrauch anzuordnen.

Das durch die Einführung des Verpflegungskredites vereinfachte Abrechnungsverfahren verpflichtet die Rechnungsführer aller Stufen, den Kredit korrekt zu verwenden. Wenn festgestellt wird, dass grössere Überschüsse gegen Dienstschluss ohne jede Notwendigkeit noch aufgebraucht wurden, werden die betreffenden Rechnungsführer und übergeordneten Kontrollorgane zur Rechenschaft gezogen (Ziffer 181 VR).

Der Pflichtverbrauch an Konserven usw. gemäss Ziffer 2.6 ist genau einzuhalten.

2.3 Brot

In militärischen Schulen und Kursen ist nur Ruchbrot zu verpflegen. Dieses enthält die für eine zweckmässige Ernährung des Wehrmannes wichtigen Nährstoffe, wie sie im weissen oder halbweissen Brot nicht in genügender Menge vorhanden sind. Auch lässt sich das Ruchbrot längere Zeit verhältnismässig frisch und schmackhaft sowie gut am Lager halten. Das trifft wiederum für das weisse und halbweisse Brot nicht zu. Die Gewohnheiten der Zivilbevölkerung machen sich auch im Militärdienst dadurch bemerkbar, dass das Militärbrot von vielen Wehrmännern nicht gerne gegessen wird, besonders wenn es nicht mehr frisch ist. Gleichwohl muss aber an der Abgabe von Ruchbrot im Militärdienst seiner vielen Vorteile wegen grundsätzlich festgehalten werden.

2.4 Fleisch

In erster Linie ist das preiswertere Kuhfleisch im Truppenhaushalt zu verpflegen. Es hält nicht schwer, innerhalb einer 10tägigen Soldperiode 5–6 mal Kuhfleisch in verschiedenen Arten unter abwechslungsweiser Verwendung der verschiedenen Fleischstücke zuzubereiten, ohne dass eine Übersättigung eintritt. Zudem ist gekochtes Fleisch als Zwischenverpflegung durchaus geeignet und kann auch hierfür zweckmässige Verwendung finden.

2.5 Milch

Die Milch ist im Verhältnis des Preises zum Nährwert eines der günstigsten Nahrungsmittel. Durchschnittlich werden nur 3 dl Milch je Mann und Tag verbraucht. Sie ist aber in unserem Lande im Überfluss vorhanden, so dass sich auch wirtschaftlich gesehen der vermehrte Konsum aufdrängt. Die in der Tagesportion enthaltenen 4 dl Milch sollten der Truppe täglich abgegeben werden, wobei sie auch zum Kochen verschiedener Speisen vorteilhaft verwendet werden kann.

2.6 Verbrauch von Konserven

Zum Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen werden folgende Pflichtbezüge vorgeschrieben:

Konserven	pro Mann					
	Portionen zu g	in WK, UK, EK, Einf.-K., Kurse für HD			in RS	in Kader-S. Kursen für Fachaus- bildung
		zu 20 Tagen	zu 13 Tagen	zu 6 Tagen		
		Portionen	Portionen	Portionen	Portionen	Portionen
Militärbiscuits	200	2	1	1	9	2
Fleischkonserven	120	2	1	1	11	2
Suppenkonserven	40	6	3	2	30	5
Frühstückkonserven	65	2	1	1	11	2
Dosenkäse	70	3	2	1	14	3
Zuckernotportionen	50	3	2	1	15	3
Teenotportionen	4	2	1	1	7	2
Taschennotportion A	216	1	1	—	4	1
Taschennotportion B	270	1	1	—	4	1
Taschennotportion C	220	1	1	—	4	1
	Dosen zu g	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Vollmilchpulver ¹⁾	500	1/3	1/6	—	1 1/2	1/3
Schokolademilchpulver	1000	1/5	—	—	1/2	1/5
weisse Bohnenkonserven	880	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Erbsenkonserven	880	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Tomatenextrakt	ca. 900	1/8	1/10	—	1/4	1/10
Konfitüre	5500	1/10	1/15	—	1/2	1/10

¹⁾ für 4 Liter Milch

Diese vorgeschriebenen Pflichtbezüge sind Mindestmengen, die von der Truppe bezogen und konsumiert werden müssen. Bei Bedarf können auch mehr Konserven bezogen werden. Ankäufe solcher Artikel im privaten Handel sind nicht gestattet.

2.7 *Taschennotportion*

Die Taschennotportion ist heute aus Umsatzgründen wie folgt zusammengesetzt:

	Nettogewicht g	Kalorien ca.
Packung A = Frühstück		
Militärbiscuits 1/2 Portion	100	458
Frühstückkonserve 1 Portion	65	278
Caramels Mint	35	140
Trinkbouillon 1 Beutel, ausreichend für 1/2 l	10	13
Toilettenpapier 10 Blatt	6	—
	<hr/> 216	<hr/> 889
Packung B = Mittag- oder Abendessen		
Militärbiscuits 1/2 Portion	100	458
Fleischkonserve 1 Portion	120	314
Schokolade 1 Tafel	50	265
	<hr/> 270	<hr/> 1037
Packung C = Abend- oder Mittagessen		
Militärbiscuits 1/2 Portion	100	458
Dosenkäse 1 Portion	70	278
Schokolade 1 Tafel	50	265
	<hr/> 220	<hr/> 1001

Die Packung A ersetzt ein normales Frühstück und die Packung B und C je eine Hauptmahlzeit.

Der Rückschub von Taschennotportionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

3. Truppenhaushalt

3.1 *Kleinküchenzuschüsse*

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 159 a VR können ab 1. Januar 1962 ohne besondere Bewilligung grundsätzlich folgende Kleinküchenzuschüsse verrechnet werden:

Bei einem Verpflegungsbestand von	1– 4 Mann = 50 Rp.
	5–10 Mann = 40 Rp.
	11–20 Mann = 30 Rp.
	21–30 Mann = 20 Rp.
	31–40 Mann = 15 Rp.
	41–50 Mann = 10 Rp.

In Rekrutenschulen und in Kadervorkursen dürfen diese Zuschüsse ohne spezielle Bewilligung des Oberkriegskommissariates nicht verrechnet werden.

3.2 *Ankauf von Luxusartikeln*

3.2.1 *Übertriebene Mengen von Extraktprodukten und Zutaten aller Art*

Bei vorschriftsgemäsem Bezug des Fleisches in unausgebeinten grossen Stücken, werden der Truppe so viele Knochen mitgeliefert, dass mit diesen eine genügend kräftige Suppe gekocht werden kann, um die Beigabe teurer Extraktprodukte zu vermeiden. Die konzentrierte Bouillon, die aus den Armeeverpflegungsmagazinen bezogen werden kann, dient nicht zum Würzen, sondern zur Zubereitung von Suppen.

3.2.2 *Wein für den Truppenhaushalt*

Für den Truppenhaushalt können zu Lasten der Dienstkasse unter Belastung des Verpflegungskredites einmal pro Soldperiode maximal verrechnet werden:

Wein für die Zubereitung von Braten usw.	2 Liter	} pro 100 Mann
Wein für die Zubereitung von Fondue	10 Liter	

Die Verrechnung von Kirsch als Beigabe zum Fondue zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse ist nicht gestattet.

3.23 Spirituosen als Beigabe zu Getränken und Speisen

Es genügt, wenn der Truppe der Tee heiss abgegeben wird. Von ärztlicher Seite wird die Beigabe von Alkohol als unnütz bezeichnet. Es tritt durch die Beigabe von Spirituosen eher eine Leistungsverminderung ein. Ausgaben für Spirituosen werden deshalb zu Lasten der Dienstkasse nicht angenommen, auch nicht als Beigabe zu Speisen, z. B. zum Fruchtsalat usw.

3.24 Teure Desserts

Es liegt durchaus im Interesse einer gesunden Truppenverpflegung, dass Süßspeisen abgegeben werden. Diese sollten aber vorwiegend im Truppenhaushalt hergestellt werden und Bestandteil der Mahlzeit bilden. Es ist auch gegen die Abgabe von Früchte-, Käse- und andern Kuchen nichts einzuwenden. Bei besonderem Anlass dürfen wohl auch Patisserie oder frische Früchte als Dessert abgegeben werden.

3.3 Beanspruchung der Dienstkasse für Kompagnieabende und Schlussfeiern

3.31 Allgemeines

Die Ziffer 46 VR bestimmt, dass für Festlichkeiten und ausserdienstliche Veranstaltungen, die nicht der Förderung der Ausbildung dienen und den Charakter kameradschaftlicher Zusammenkünfte haben, die Truppenkasse nicht herangezogen werden darf. Es ist selbstverständlich, dass auch die Dienstkasse für derartige Ausgaben nicht belastet werden kann.

3.32 Nachtessen im Restaurant zu Lasten der Dienstkasse

Die Verrechnung von Nachtessen oder Kaffee zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse ist nicht statthaft. Der schwarze Kaffee ist als Konsumation zu betrachten, welche ausschliesslich zu Lasten des Mannes fällt. Auch alle übrigen vom Restaurant bezogenen Getränke sind vom Manne selbst zu bezahlen. Die Mahlzeiten sind durch die Truppe in ihrem eigenen Haushalt zuzubereiten. Andererseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn am Schlussabend ein reichhaltigeres Menu abgegeben wird.

3.4 Serviceentschädigungen

Werden die Mahlzeiten ab Truppenhaushalt in einer Gaststätte eingenommen unter Inanspruchnahme von Essgeschirr, Tischwäsche und Bedienungspersonal, so hat der Inhaber der Gaststätte Anspruch auf Entschädigung. Der Schweizerische Wirtverein und der Schweizer Hotelierverein stellen für diese Entschädigungen folgende Richtlinien auf:

	für einzelne Mahlzeiten Rp.	für den ganzen Tag Rp.
a) Unteroffiziere und Soldaten:		
für Essgeschirr ohne Tischwäsche und Bedienungspersonal	10	30
b) Offiziere:		
für Essgeschirr ohne Tischwäsche und Bedienungspersonal	10—15	30—45
für Essgeschirr und Tischwäsche ohne Bedienungspersonal	20	60
für Essgeschirr, Tischwäsche und Bedienungspersonal	30—40	90—120

Gemäss Ziffer 135 VR fallen diese Ausgaben ausschliesslich zu Lasten des Wehrmannes, ausgenommen für die Offiziere bei Truppenverpflegung in Militärkantinen.

3.5 Überschüsse

Die Tendenz grössere Überschüsse vor Dienstschluss noch aufzubrauchen, ist nicht gestattet. Die Tagesportion gemäss den Ziffern 137–140 VR und auch die Notportion gemäss Ziffer 147 VR gestattet der Truppe, eine reichliche Verpflegung abzugeben. Deshalb kommt der Ziffer 134 VR grosse Bedeutung zu, insbesondere dem letzten Absatz, wonach der am Schlusse des Dienstes nicht beanspruchte Verpflegungskredit zu Gunsten des Bundes verfällt. Das mit dem Verpflegungskredit eingeführte freiere Verpflegungssystem fusst auf dem Vertrauen gegenüber den Kommandanten und Rechnungsführern, dass Missbräuche unterbleiben und insbesondere keine Fälle nach Ziffer 181 VR (Buchstaben a–d) eintreten. Gegen Fehlbräuche wird unnachsichtlich eingeschritten.

3.6 *Ausgleich der zuviel und zuwenig gefassten Beträge des Verpflegungskredites*

Das Ausstellen von Gutschrifts- und Belastungsanzeigen oder die Verschiebung von Lebensmitteln zum Ausgleich von Überfassungen verstösst gegen Ziffer 181 VR und ist deshalb nicht gestattet.

Überfassungen sind gemäss Ziffer 146 VR in der Dienstkasse zu vereinnahmen. In begründeten Fällen wird das Oberkriegskommissariat anlässlich der Revision der Truppenbuchhaltungen den Ausgleich innerhalb des Truppenkörpers vornehmen. Entsprechende Gesuche sind vom Einheitskommandanten visiert der Buchhaltung beizulegen. Der vorgesetzte Quartiermeister hat die Gesuche zu begutachten und eine Gegenüberstellung der zuviel und zuwenig gefassten Beträge des Verpflegungskredites des betreffenden Truppenkörpers beizulegen.

4. Pensionsverpflegung

4.1 *Hilfspersonal im Kadervorkurs der Offiziere*

Im Kadervorkurs der Offiziere ist in erster Linie Naturalverpflegung anzustreben. Sofern für die Offiziere im Kadervorkurs gemäss den Ziffern 165 und 166 VR die Geldverpflegung bewilligt und für das Hilfspersonal keine Naturalverpflegung möglich ist, kann pro Truppenstandort bis höchstens 10 Mann und für einen Tag ohne spezielle Bewilligung des Oberkriegskommissariates die Pensionsverpflegung gemäss Ziffer 160 VR angeordnet werden: Höchstpreis Fr. 7.—, in Militärkantinen Fr. 6.50.

In allen übrigen Fällen ist die Bewilligung des Oberkriegskommissariates gemäss Ziffer 160 VR nachzusehen.

5. Beschaffung der Verpflegung durch Selbstsorge

5.1 *Einkäufe im Detailhandel*

Bei Einkäufen im Detailhandel ist darauf zu achten, dass der übliche, der Zivilbevölkerung gewährte Rabatt auch der Truppe zugestanden wird. Wenn Rückvergütungen in Form von Rabattmarken gewährt werden, so ist der Truppe an Stelle von Rabattmarken der Gegenwert auf der Rechnung in Abzug zu bringen.

Werden mit dem Lieferanten zum voraus Nettopreise vereinbart, so ist auf der Rechnung der Vermerk «Nettopreise» anzubringen.

5.2 *Fleischlieferungen*

Gemäss Ziffer 128 der Vorschriften für den Verpflegungsdienst I (1957) ist das Fleisch abwechslungsweise von Vorder- und Hintervierteln zu liefern. Beträgt der Tagesbedarf weniger als ein Viertel Fleisch, so hat die Ablieferung in möglichst grossen Stücken (unausgebeint) zu erfolgen, ebenfalls abwechslungsweise Fleisch der Vorder- und Hinterviertel. Entgegen diesen Bedingungen bestellt die Truppe oft das Fleisch in kochfertigem Zustand, wie z. B. Hackfleisch, Ragout, Geschnuzzeltes, Plätzli, Fleischvögel usw. Auf diese Weise hat der Lieferant Mehrarbeit, die ihm nicht zugemutet werden kann und der Truppe ist die vorschriftsgemässe Kontrolle der Lieferung erschwert. Sofern das Fleisch nach der Abnahme ausnahmsweise durch den Lieferanten zubereitet werden muss, sind die eventuellen Kosten für die Mehrarbeit zu Lasten des Verpflegungskredites zu bezahlen.

6. Beschaffung durch Nachschub

6.1 *Kaffee und Kaffeezusatz*

Es wurde festgestellt, dass mit den Bestellungen für Armeeproviand bis zu 60 % Kaffeezusatz und nur 40 % Kaffee geröstet angefordert werden.

Das Oberkriegskommissariat kauft nur erstklassigen Brasilkaffee ein, und zwar Santos Extra Prime, um der Truppe eine wirklich hervorragende Kaffeequalität und zu einem sehr vorteilhaften Preis abzugeben. Wenn dieser gute Kaffee mit einem derart hohen Prozentsatz Kaffeezusatz vermischt wird, ist es selbstverständlich, dass der OKK-Kaffee bei der Truppe keinen Anklang findet.

Es dürfen nur noch maximal 25 % Kaffeezusatz beigemischt werden. Rechnungsführer und Küchenchefs sind gehalten, diese Änderung in den Reglementen vorzumerken.

6.2 *Brennholz*

Sofern zur Liquidation von Restbeständen der Armeebrennholzlager der Truppe Brennholz zugeteilt werden muss, erlässt das Oberkriegskommissariat die entsprechenden Weisungen.

6.3 *Reinbenzin zu Kochzwecken*

Für Reinbenzin zu Kochzwecken sind besondere Gutscheine mit dem Vermerk «Reinbenzin zu Kochzwecken» auszustellen.

Der Preis für Reinbenzin zu Kochzwecken aus den Tankanlagen des Bundes beträgt 25 Rappen je Liter. Dieser Preis ist für die Belastung des Verpflegungskredites sowie für allfällige Gutschriften massgebend. Die Rechnungen für das im freien Handel bezogene Reinbenzin sind ebenfalls dem Verpflegungskredit zu belasten. Bei Sammelfassungen für Truppenkörper ab den Tankstellen des Bundes hat der Kriegskommissär bzw. Quartiermeister für die Verteilung seiner Bezüge Belastungsanzeigen auszustellen.

Die Reinbenzinbezüge sind so zu bemessen, dass sich Rückschübe nach Möglichkeit vermeiden lassen. Bei den Kochkisten ist vor allem auch die Feuerung mit Holz zu üben.

Für Rückschübe entlasten die Truppen ihren Verpflegungskredit anhand von Gutschriftenanzeigen oder Gutscheinen.

7. Packmaterial und Gefässe

7.1 *Speiseölkannen*

Gemäss Ziffer 222 VR ist es verboten, Packmaterialien und Gefässe, die der Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, zu andern Zwecken zu verwenden. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass in Speiseölkannen Essig oder andere Flüssigkeiten aufbewahrt werden. Die Kosten der Verzinnung werden der Truppe mit Fr. 10.— pro Kanne belastet. Ebenso müssen der Truppe die Reparaturen, die durch fahrlässige Behandlung der Speiseölkannen entstehen, fakturiert werden.

7.2 *Milchkannen*

Die Milchkannen werden in der Regel durch den Lieferanten der Truppe leihweise zur Verfügung gestellt. Die Truppe hat die Milchkannen unmittelbar nach Entleerung wie folgt zu reinigen:

Spülen mit genügend kaltem Wasser, nachher tüchtiges Ausbürsten unter Verwendung von warmem Wasser, und schliesslich nachspülen mit genügend kochend heissem Wasser. *Die Verwendung von Lappen für die Reinigung der Milchkannen ist verboten.*

Die Truppe hat die Milchkannen nach deren Reinigung so rasch wie möglich, spätestens jedoch bei der nächsten Milchlieferrung, dem Lieferanten zurückzugeben. Die Verwendung von Milchkannen für irgendwelche andere Zwecke ist untersagt. Für nicht zurückgegebene oder beschädigte Milchkannen hat die Truppe vollen Schadenersatz zu leisten.

Unterkunft

8. Kantonnements

8.1 *Berechnung der Unterkunftsentschädigungen*

Bei der Berechnung der Unterkunftsentschädigungen an die Gemeinden (Kantonnementsentschädigungen, Entschädigungen für Kantonnementseinrichtungen, Kantonnementsstroh usw.) sind nur diejenigen Wehrmänner zu berücksichtigen, welche im Kantonnement untergebracht sind. Die Offiziere, Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion, für welche eine Zimmer- oder Logisentschädigung bezahlt wird, sind vom Gesamtbestand der Einheit (Stab) abzuziehen.

8.2 *Strohberechtigung bei Benützung von Strohsäcken*

Je nach Unterkunfts-dauer kommt hiefür Ziffer 233 VR (Buchstabe a oder b) in Frage. Bei einer Belegungsdauer bis zu 10 Nächten trifft die Strohberechtigung nach Ziffer 233 Buchstabe a VR zu und bei 11 und mehr Nächten Ziffer 233 Buchstabe b VR.

8.3 *Entschädigung für Matratzen*

Rosshaarmatratzen oder gleichwertige Matratzen von mindestens Fr. 50.— Anschaffungspreis werden als Matratzen gemäss Ziffer 20 Anhang VR entschädigt. Alle übrigen Matratzen und matratzenähnlichen Unterlagen werden als Feldbetten gewertet und mit 20 Rappen entschädigt.

8.4 *Entschädigung für Speisesaalbenützung*

Die Entschädigung für die Speisesaalbenützung ist in allen Fällen auf den Ansätzen für die Kantonnementsentschädigung gemäss Ziffer 19 Anhang VR zu berechnen, unter Weglassung der einmaligen Entschädigung von 35 Rappen.

8.5 *Wasserverbrauch*

Nach Ziffer 244 VR ist die Vergütung für den Wasserverbrauch in der Kantonnementsentschädigung inbegriffen. Für das Wasser wird keine Vergütung geleistet, auch wenn besonders teure Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Entstehen aber für die Versorgung der Truppe mit Wasser einer Gemeinde oder Privaten besondere Kosten (z. B. elektrische Kraft für Pumpwerk usw.), so entscheidet das Oberkriegskommissariat von Fall zu Fall über eine allfällige Kostenübernahme zu Lasten des Bundes.

Reisen und Transporte

9. Transporte der Bureaukisten von Fourieren und Feldweibeln

Die den Fourieren und Feldweibeln zugeteilten Bureaukisten sind als Ordonnanzkoffern im Sinne der Ziffer 37, Absatz 1, Buchstabe a, Anhang VR, zu betrachten.

10. Achstarif für Truppenverschiebungen (bisher Extrazugstarif)

Für die Verschiebung von Truppen (Mannschaft, Tiere, Material, getrennt oder gemischt) wird ein Spezialtarif (Achstarif) angewendet. Er gilt jedoch nicht für Transporte zwischen Militärverwaltungen oder zwischen Militärverwaltung und Truppe (Nach- und Rückschub), sowie für Truppenverschiebungen bis und mit 199 Mann, ohne Armeetiere und Material.

Für reine Personentransporte bis und mit 199 Personen gilt die normale 50 %ige Militäremässigung. Die Abfertigung erfolgt mit Transportgutschein Formular 7.25.

Die Mindestfracht nach dem Achstarif wird für 10 Achsen und 20 km berechnet. Hiefür sind die Militärfrachtbriefe Formular 7.29 abzugeben.

Sanitätsdienst

11. Beschaffung von Chlorkalk

Chlorkalk für Desinfektionszwecke muss bei der Eidgenössischen Armeepothek in Bern bezogen werden. Der Ankauf im Privathandel ist nur in begründeten Ausnahmefällen für kleinere Mengen gestattet. Allfällige Rechnungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Truppenarztes unbezahlt an die Eidgenössische Armeepothek einzusenden.

12. Todesfallmeldung

Bei Todesfall ist die Todesfallmeldung (Formular 18.18) in 4 Ausfertigungen zu erstellen und vom Kommandanten und vom Arzt zu unterzeichnen. Das Original der Meldung ist an das Zivilstandsamt zu richten, in dessen Kreis der Todesfall eingetreten ist. Je eine Kopie geht an die Militärbehörde des Wohnsitzkantons des Verstorbenen, an die Abteilung für Militärversicherung und zu den Kommandoakten.

Motorfahrzeuge

13. Betriebsstoffe

13.1 Allgemeines

Die Betriebsstoffe der Armee dürfen nur zu *dienstlichen Zwecken* verwendet werden. Der Nachschub von Betriebsstoffen in den Heereseinheiten, selbständigen Truppenkörpern und Einheiten ist Sache der Kriegskommissäre, Quartiermeister und Fouriere.

Für die Beschaffung, Abgabe und Kontrollführung gelten für die Betriebsstoffe die für die Verpflegungsmittel anzuwendenden Vorschriften sinngemäss.

Der Ausstellung der Gutscheine ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sofern die Quantitäten nachträglich geändert werden, ist die Unterschrift des Bezügers bei der Korrektur anzubringen.

13.2 Nachschub

Dem Korpsmaterial sind in Änderung der Ziffer 10.1 des Nachtrages zur Fourieranleitung folgende Kanister für die Betriebsstoffversorgung zugeteilt:

Kanisterzuteilung pro	Anzahl Kanister
Motrd.	1
Pw., Gelpw., L. Lastw., L. Gelastw., Trakt.	2
M. und Sch. Lastw., Gelastw., Kdow., Spezfz.	4
Panzerbegleitfz. (UC)	6
Schützenpanzer	20
Panzerjäger G 13	15
Leichtpanzer 51	22
Panzer 55 / 57	55
Benzinvergaserbrenner für Motoraggregate	1 Sonderzuteilung

13.3 Rückschub

Die Treibstoffkanister sind gefüllt oder leer dem Korpsammelplatzzeughaus zurückzugeben. Für die zurückgegebenen Treibstoffe erhält die Truppe vom Zeughaus Gutscheine. Beim Rückschub von Eisenbahnzisternen hat die Truppe zu kontrollieren, ob die Behälter vollständig leer sind. Volle oder teilweise gefüllte Eisenbahnzisternen müssen vor der Spedition plombiert und bahnamtlich gewogen werden. Für den Rückschub sind die Weisungen des Oberkriegskommissariates einzuholen.

Schmier- und Betriebsmittel sind an die nächstgelegenen Armeemotorfahrzeugparks, deren Depots oder Tankanlagen des Oberkriegskommissariates zurückzuschicken. Kleinere Mengen können Militärflugplätzen, Zeughäusern und einrückenden Truppen gegen Gutscheine übergeben werden.

Damit die Dosen wieder verwendet werden können, sind sie durch zweimaliges Durchstechen des geprägten Deckels und ohne Beschädigung des Dosenmantels sorgfältig zu öffnen und — gleich wie Fettdosen — möglichst vollzählig zurückzuschicken. Frachtbriefe für den Rückschub leerer Gebinde müssen mit dem Vermerk «Transport mit Säurekurs» versehen sein.

13.4 Lagerung von Treibstoffen

Die Kanister dürfen nur mit Treibstoffen und Schmiermitteln gefüllt werden; die Verwendung für Flammöl, Wasser, Frostschutzmittel u. a. ist verboten.

Kanister, die Schmiermittel enthielten, sind vor der Abgabe an das Zeughaus mit ca. 1 Liter Benzin zu spülen. Das Spülbenzin ist als Treibstoff zu verwenden. Defekte Kanister sind besonders zu bezeichnen und mit Ersatzbegehren beim Korpsammelplatzzeughaus auszutauschen.

13.5 Überwachung und Kontrolle des Betriebsstoffverbrauches

Die Dienststellen, Schul-, Kurs- und Truppenkommandanten sowie die für den Motorwagendienst und die für den Betriebsstoffnachschub zuständigen Kader und Mannschaften sind für einen sparsamen Betriebsstoffverbrauch verantwortlich. Siehe Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. Februar 1960 über den Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung (MA 60/23). Fassungen und Abgaben von Betriebsstoffen sowie die Verwendung der in Fässern und Kanistern abgefüllten Treibstoffe und Schmiermittel sind zu überwachen.

Im übrigen gelten die Vorschriften für den Motorwagendienst.

Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis

14. Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum

Schadenersatzgesuche für Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum des Wehrmannes sind dem Oberkriegskommissariat zum Entscheid einzureichen. Gegebenenfalls kann zur Deckung solcher Schäden auch die Truppenkasse herangezogen werden. Für die gemäss Ziffer 569 VR und der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 23. Dezember 1957 betreffend die Verhütung von Zahn- und Brillenschäden im Militärdienst (MA 57/208) dem Oberkriegskommissariat einzureichenden Schadenersatzgesuche ist nebst dem ausführlichen Rapport über den Hergang des verursachten Schadens der Kaufnachweis (Preis, Anschaffungsjahr) für die defekte Brille bzw. Uhr beizubringen, sofern der Schadenersatz Fr. 30.— übersteigt.

Schlussbestimmungen

15. Weisungen

Diese Weisungen (Nr. 1) treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Administrativen Weisungen Nr. 1–4 des Oberkriegskommissariates, gültig ab 1. Januar 1958 bzw. 1. Januar 1959, bzw. 1. Januar 1960, bzw. 1. Januar 1961 sowie die Weisungen betreffend die Truppenverpflegung vom 15. März 1957 und die Weisungen des Oberkriegskommissariates vom 31. Januar 1959 über die Versorgung der Truppe mit Betriebsstoffen aufgehoben.

OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Der Oberkriegskommissär

Oberstbrigadier Juillard

Bern, den 31. Dezember 1961

Wir verarbeiten Ihr **VR** mit Anhang und **AW** zur Verwendung im Ringbuch, versehen mit einem 27teiligen Register zum Preise von **Fr. 16.—** (inklusive Ringbuch und Register).

MILITÄRVERLAG MÜLLER AG GERSAU

Der neue Anhang sowie der Gesamtnachtrag Nr. 1 und AW Nr. 1 können uns zur Gratisverarbeitung zugestellt werden. Sie werden gleichzeitig die entsprechenden Registerblätter erhalten.